

Kreis Unna

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Kreis Unna ID: 8326 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
<p>Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes integriert den Landesentwicklungsplan IV "Schutz vor Fluglärm" und übernimmt die bisherige Funktion des bis 2011 gültigen Landesentwicklungsprogramms und führt diese Regelwerke zu einem gemeinsamen Landesentwicklungsplan zusammen. Dieser soll die Grundlage für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes NRW bilden. Die Reduzierung auf nur noch eine gesetzliche Grundlage wird vom Kreis Unna ausdrücklich unterstützt, da es u.a. zur Verfahrensvereinfachung bei verbesserter Strukturierung führt. Nach Auswertung des Entwurfes werden folgende Anmerkungen zu den einzelnen Themenblöcken gemäß der Gliederung des vorliegenden Entwurfes vorgebracht.</p>	<p>Die allgemeinen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen; die konkreten Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang den entsprechenden Festlegungen und Erläuterungen behandelt.</p>
Beteiligter: Kreis Unna ID: 8327 Schlagwort: 2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung	
<p>Im Ziel 2.1 wird dargelegt, dass die räumliche Struktur auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten ist. Damit wird das bisherige dreistufige System welches seit 1995 ein wichtiger elementarer Bestandteil der Landesplanung ist, weiter fortgeführt. In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird dargelegt, dass es auf Grund des demografischen Wandels mit dem Einhergehen eines Bevölkerungsrückganges künftig dazu kommen kann, dass einige Mittelzentren in ihrem Bestand gefährdet sind (im Kreis Unna sind sieben Mittelzentren und drei Grundzentren vorhanden; siehe Anhang 1 zum LEP-Entwurf). Hierzu soll es während der Laufzeit des LEP's eine Überprüfung geben.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird erwartet, dass diese Überprüfung frühzeitig in enger Abstimmung mit den Kommunen durchgeführt wird. Die in dieser Rubrik beschriebenen Grundsätze spiegeln die Intention des Landesentwicklungsplanes wieder, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes NRW zu schaffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Über eine Veränderung der zentralörtlichen Einstufung soll erst im Rahmen der angekündigten Überprüfung der zentralörtlichen Gliederung und der dabei zu diskutierenden Ausstattungsstandards entschieden werden.</p> <p>Sollte die Überprüfung zur Änderung landesplanerischer Festlegung führen, werden diese selbstverständlich im Zuge einer förmlichen LEP-Änderung vollzogen, so dass alle Betroffenen beteiligt sind und durchgängig Planungssicherheit haben.</p>

Bewertung der Verwaltung

Keine erneute Stellungnahme erforderlich.

Die Anregung wurde im Sinne des Kreises Unna aufgegriffen; Keine erneute Stellungnahme erforderlich.

<p>Beteiligter: Kreis Unna ID: 8328 Schlagwort: 3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung</p>	
<p>Die Unterlagen selbst enthalten eine Übersichtskarte zu den 29 landesbedeutsamen Kulturlandschaften des Landes NRW. Der Kreis Unna ist hiervon nicht direkt berührt, lediglich im Norden grenzt die Kulturlandschaft Westmünsterland an. Die Aussagen zum Erhalt der Vielfalt und Einzigartigkeit, sowohl der Kulturlandschaften als auch zu den ortsteilbildenden historischen Stadtkernen, werden mitgetragen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die offensichtlich für die Beteiligten schwierige Unterscheidung von Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbereichen soll durch eine Änderung der Erläuterung zu 3-2 verbessert werden.</p>
<p>Beteiligter: Kreis Unna ID: 8329 Schlagwort: 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel</p>	
<p>Diese Rubrik ist eines der zentralen Anliegen im neuen Entwurf zum Landesentwicklungsplan. Das Thema Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel ist eines der großen Herausforderungen unserer Zeit. Die in den Grundsätzen 4.1 bis 4.2 beschriebenen Ansätze finden sich bereits in dem maßgeblichen Gesetz zur städtebaulichen Entwicklung, dem Baugesetzbuch sowie weiteren Regelwerken z.B. Energieeinsparverordnung (EnEV) etc., wieder. Sie können insofern mitgetragen werden, zumal sie als Grundsatz gleichberechtigt zu den übrigen Belangen einer städtebaulichen Entwicklung stehen.</p> <p>Im Abschnitt 4.3 wird als Ziel formuliert, dass die Raumordnungspläne die Festlegungen, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt werden, umsetzen. Hierbei unterliegen Sie nicht der Abwägung, sondern würden als eigene Zielformulierung strikt zu beachten sein. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in NRW vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. Ausgabe 2013 Nr. 4 vom 06.02.2013) besagt in § 4 Klimaschutzgesetz NRW, dass die Landesregierung NRW einen Klimaschutzplan nach § 6 Klimaschutzgesetz NRW unter umfassender Beteiligung der gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände verbindlich erstellt. Dieser Klimaschutzplan befindet sich derzeit in der online-Beteiligung. Eine entsprechende Zielformulierung wirkt unter den gegebenen Umständen</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen;</p> <p>Die Hinweise bezüglich Klimaschutzplan werden zur Kenntnis genommen und durch Streichung des Ziels 4-3-Klimaschutzplan aufgegriffen.</p>

Keine erneute Stellungnahme; der Kreis Unna ist hiervon nicht berührt.

Die Anregung wurde im Sinne des Kreises Unna aufgegriffen; Keine erneute Stellungnahme erforderlich.

<p>wie eine Blankovollmacht. Bereits das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung v. 07.02.2005 sowie auch in der Entscheidung v. 16.03.2006 dargelegt, dass ein Ziel der Raumordnung dann nicht vorliegt, wenn die Frage nach der Vollzugsfähigkeit nicht bejaht werden kann. Dies kann insoweit nicht bejaht werden, weil wie vorher beschrieben ein Klimaschutzplan nicht rechtskräftig existiert. Insofern sind die rechtlichen Anforderungen, die an eine Zielformulierung gestellt werden, in dieser Angelegenheit bisher nicht erfüllt. Eine derartige Zielformulierung im Abschnitt 4.3 muss daher abgelehnt werden, zumal auch die Auswirkungen auf die Kommunen nicht abgeschätzt werden können. Hier könnte sich allenfalls eine Formulierung, die als Grundsatz aufgenommen wird, anbieten, die dann auch den Regelungen des Baugesetzbuches entsprechen würde.</p>	
<p>Beteiligter: Kreis Unna ID: 8330 Schlagwort: 5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit</p>	
<p>Der Landesentwicklungsplan legt im Grundsatz 5.2 fest, dass das gesamte Bundesland NRW eine europäische Metropolregion ist. Nach der allgemeinen Definition sind sog. Metropolregionen stark verdichtete Ballungsräume, die als Motoren der sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung betrachtet werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wurde bisher nur im Zusammenhang mit der Rhein-Ruhr Schiene in Verbindung gebracht und trug damit der engen Verflechtung und Arbeitsteilung zwischen den Kommunen im Rhein-Ruhr-Raum entsprechend Rechnung. Nach der Definition einer Metropolregion muss diese folgende Funktionen erfüllen a) Entscheidung- und Kontrollfunktion; b) Innovations- und Wettbewerbsfunktion; c) Gateway-Funktion. Die bisherige Entscheidung der Landesregierung, das gesamte Bundesland als Metropolregion zu erklären ist weder nachvollziehbar noch in der Konsequenz, mangelnder Wahrnehmung im europäischen Kontext, wünschenswert. Insoweit sollte die bisherige Regelung nur die Rhein-Ruhr-Schiene als Metropolregion zu begreifen, wieder im LEP-NRW seinen Niederschlag finden.</p>	<p>Die Anregung wird durch eine Änderung des Grundsatzes 5-2 aufgegriffen.</p>
<p>Beteiligter: Kreis Unna ID: 8331 Schlagwort: 6. Siedlungsraum</p>	
<p>Das Kapitel Siedlungsraum ist ein zentrales Element des Entwurfes des neuen Landesentwicklungsplanes. Mit ihr wird maßgeblich in die siedlungsräumliche Entwicklung einer Kommune eingegriffen. Der Landesgesetzgeber hat im Vorfeld der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme geäußerte Kritik an dem ISB-Gutachten wird zumindest bezüglich der Methode zur</p>

Die Anregung wurde im Sinne des Kreises Unna aufgegriffen; Keine erneute Stellungnahme erforderlich.

Die Anregungen wurden zum Teil aufgegriffen. Für das Verbandsgebiet Ruhr wurde die Bedarfsberechnungsmethodik bereits mit der Staatskanzlei abgestimmt.

Aufstellung des Landesentwicklungsplanes ein Gutachten in Auftrag gegeben, mit dem landeseinheitlich eine neue Methode zur Ermittlung der Bedarfe im Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) und Gewerbebereich eingeführt werden sollte. In der Vergangenheit hatten die zuständigen Regionalplanungsbehörden die gängige Methode für die Ermittlung der Wirtschaftsflächen "GIFPRO-Modell" unterschiedlich weiter entwickelt und den regionalspezifischen Gegebenheiten angepasst. Ein Vergleich der Berechnungsmethoden war somit nicht mehr möglich. Dies wollte der Landesgesetzgeber geändert wissen und hatte das ISB (Prof. Vallée) beauftragt, einen neuen Methodenvorschlag zur Berechnung der Siedlungsflächen zu entwickeln. Sowohl der Vorschlag als auch der daraus resultierende Erlassentwurf wurde u.a. von den kommunalen Spitzenverbänden heftig kritisiert. Die zu geringe Würdigung der kommunalen Disparitäten insb. bei der Verallgemeinerung der städtebaulichen Dichte sowie die unzutreffende Verwendung von statistischen Daten (z.B. Beschäftigtenzahlen nur auf Kreisebene), als auch die Ermittlung der Flächenbedarfe nur auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte führte zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen.

Aktuell gibt es weder eine landeseinheitliche Berechnungsmethode noch einen entsprechenden Erlass zur Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe. Problematisch und in dieser Hinsicht irreführend sind jedoch die im vorliegenden Entwurf des LEP's aufgeführten Formulierungen "auf der Basis einer landeseinheitlichen Methode... (Seite 42 vorletzter Absatz)". Dies suggeriert fälschlicherweise das Vorhandensein einer Methode, die es in der vorher vom Land NRW angestrebten Version tatsächlich gar nicht gibt. Lediglich der Homepage NRW ist zu entnehmen, dass mit Bezug auf das v. g. Gutachten die Regionalplanungsbehörden zur Ermittlung des Bedarfes eine Methode zu entwickeln haben.

Der Beurteilungsmaßstab für den Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW im Rahmen des gegenwärtigen Beteiligungsverfahrens ist aber nicht ein Hinweis auf der Homepage des Landes NRW, sondern einzig und allein der mit Schreiben vom 15. August 2013 übersandte Entwurf mit seinen Zielen, Grundsätzen und zeichnerischen Darstellungen.

Grundsätzlich wurde der Versuch, eine landeseinheitliche Methode zu entwickeln, von allen Akteuren (Kommunen, kommunalen Spitzenverbänden, IHK) mitgetragen. Zum Einen, um zukünftig zielgerichtet die Flächeninanspruchnahme landeseinheitlich steuern zu können, zum Anderen weil die bedarfsorientierte Flächeninanspruchnahme

Ermittlung der Wohnbauflächen nicht geteilt. Was die Dichten angeht, so sind diese aus Sicht des Plangebers durchaus nachvollziehbar. Da die Raumkategorien (Ballungskern) im LEP-Entwurf nicht mehr enthalten sind, hat der Gutachter neue Kategorien anhand der Einwohnerdichte gebildet, die im Wesentlichen den Raumkategorien des bisherigen LEP entsprechen. Die vorgegebenen durchschnittlichen Dichten geben auch den hoch verdichteten Kommunen genug Spielraum, um eine Mischung aus höher verdichtetem Geschosswohnungsbau und Einfamilienhäusern zu realisieren. Was die Ermittlung der Flächenbedarfe auf Kreisebene angeht, so hat der Gutachter Empfehlungen dazu abgegeben, wie die Wohnbauflächenbedarfe auf Gemeindeebene heruntergebrochen werden können. Beschäftigtenzahlen wiederum werden zukünftig nicht mehr benötigt (s. u.). Folgerichtig wird bei der Beschreibung der Bedarfsberechnungsmethoden in den Erläuterungen zu 6.1-1 zukünftig im Bereich der Wohnbauflächen im Wesentlichen die von Prof. Vallée entwickelte Methode zugrundegelegt mit leichten, aus dem Beteiligungsverfahren abgeleiteten Modifikationen (wie z. B. dem Zugeständnis, auch bei geringen bzw. negativen Bedarfen einen Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs anzuerkennen). Im Bereich der Wirtschaftsflächen wird zukünftig nicht auf das im Vallée-Gutachten vorgeschlagene ISB-Modell (modifizierte GIFPRO-Methode), sondern auf die dort ebenfalls empfohlene Methode der Trendfortschreibung auf Basis der sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring ergebenden Flächeninanspruchnahmen abgestellt. Was das Siedlungsflächenmonitoring selbst angeht, wird darauf hingewiesen, dass der als Grundlage in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsbehörden

Demzufolge gibt es bereits Bedarfszahlen je Kommune sowohl zum Bereich Wohnen als auch zum Bereich Gewerbe. Eine weitere Stellungnahme ist somit hierzu entbehrlich. Mit dem Flächeninformationssystem RuhrFIS hat der RVR ein planerisches Instrument, das sowohl für die Flächenbedarfsermittlung als auch die landesplanerischen Vorgaben zum Siedlungsflächenmonitoring erfüllt. Eine weitere Stellungnahme ist somit entbehrlich.

<p>im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung von allen Kommunen als wichtig im Umgang mit den natürlichen Ressourcen angesehen wird. Hierfür wäre jedoch als weitere Voraussetzung für die Reduzierung der Inanspruchnahme des Siedlungsraumes die Einführung eines landeseinheitlichen Siedlungsflächenmonitorings erforderlich. Die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen in diesem Kapitel 6 Siedlungsraum beziehen die vorangestellten grundlegenden Aussagen mit ein.</p>	<p>unter Berücksichtigung der in einzelnen Planungsregionen bereits bestehenden Monitoringsysteme (und damit auch das des RVR) erarbeitete Kriterienkatalog sowohl mit den Kammern als auch mit den kommunalen Spitzenverbänden diskutiert wurde. Die aus diesen Gesprächen resultierenden Anregungen wurden, wo aus Sicht der Landesplanungsbehörde sinnvoll, berücksichtigt. Der (überarbeitete) Kriterienkatalog (Stand April 2013) ist Grundlage des von IT.NRW ebenfalls unter Berücksichtigung der bestehenden Systeme entwickelten Geodatenystems für das Siedlungsflächenmonitoring. Mittlerweile wurde ein erster Durchlauf des Siedlungsflächenmonitorings durchgeführt. Nach vollständiger Auswertung der Ergebnisse ist eine Evaluierung dieser ersten Erhebungsrunde vorgesehen. Die Evaluierung wird zeigen, inwieweit an der einen oder anderen Stelle noch nachgebessert werden muss. Die Erhebung soll spätestens alle drei Jahre wiederholt werden.</p>
---	---

Beteiligter: Kreis Unna
ID: 8332 Schlagwort: 6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung

<p>Sowohl das Ziel 6.1-1 "Ausrichtung der Siedlungsentwicklung" als auch das Ziel 6.1-4 "Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen" können vor dem Hintergrund eines sparsamen Umganges mit der Ressource Fläche mitgetragen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p>
---	--

Beteiligter: Kreis Unna
ID: 8333 Schlagwort: 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven

<p>Problematisch ist das Ziel 6.1-2 "Rücknahme von Siedlungsreserveflächen". Diese Formulierung ist als Ziel abzulehnen, weil es eine vorausschauende und langfristige Flächenpolitik der Kommunen konterkariert. Die vorbereitende Bauleitplanung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes verankert, während die verbindliche Bauleitplanung die Ebene der Bebauungspläne widerspiegelt. Die Aufstellung der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nur insofern gefolgt, als durch die Integration des ehemaligen Ziels 6.1-2 (Flächenrücknahme) in das neue Ziel 6.1-1 klargestellt wird, dass die Flächenrücknahme im Zusammenhang mit</p>
---	--

Keine weitere Stellungnahme erforderlich.

Die Anregungen wurden zum Teil aufgegriffen. Nach den bisherigen Berechnungen des RVR für den neuen Regionalplan Ruhr ist nur die Stadt Werne von einer Rücknahme im Bereich Wohnen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes betroffen.

Bauleitpläne ist Ausfluss der im Grundgesetz verankerten Selbstverwaltungsgarantie, die auch die kommunale Planungshoheit beinhaltet. Es besteht grundsätzlich überhaupt kein Anspruch auf Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen. Diese sind ein Ausdruck der Verfolgung einer städtebaulichen Ordnung und beinhalten, die damit verbundene Notwendigkeit, bestimmte Zielvorstellungen umzusetzen oder städtebauliche Missstände zu beheben. In Anbetracht der heutigen Probleme, die mit der Änderung bzw. Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes einhergehen (z.B. Artenschutz, mangelnde Verkaufsbereitschaft), muss die Kommune in der Lage sein, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotenziale erschließen zu können.

Planverfahren und nicht "willkürlich" außerhalb solcher Planverfahren erfolgt. Da die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt, sind aus Sicht des Plangebers damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Weitergehende Änderungen des Ziels der Flächenrücknahme (nun letzter Absatz von Ziel 6.1-1) werden vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die auch mit Ziel 6.1-2 verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem Flächen (und zwar tatsächlich einschließlich der FNP-Flächen, die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden), für die mittel-bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden. Ausreichende Handlungsspielräume sollten mit einer solchen Regelung gewährleistet und ein kommunales Bodenmanagement nach wie vor möglich

Es bestehen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes in den Kommunen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ausreichende Möglichkeiten alternative Flächenpotenziale zu erschließen. Die Begründung kann durchaus nachvollzogen werden. Eine weitere Stellungnahme ist entbehrlich.

	sein. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht vor. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine einmal erteilte FNP-Genehmigung die Kommune nicht von der gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bestehenden Pflicht erhebt, ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, nach Inkrafttreten des neuen LEP also auch an das Ziel der Flächenrücknahme (nun in Ziel 6.1-1 geregelt).
Beteiligter: Kreis Unna ID: 8334 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
Die Grundsätze von Punkt 6.1-3 "Leitbild "dezentrale Konzentration" bis einschließlich 6.1-9 "Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten" werden mitgetragen, zumal sie bereits heute in der kommunalen Planung Anwendung finden, insbesondere, wenn es darum geht, finanzielle Folgekosten, die mit Neuausweisung von Siedlungsflächen einhergehen, zu ermitteln.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Unna ID: 8335 Schlagwort: 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen	
Lediglich der Grundsatz 6.1-8 "Wiedernutzung von Brachflächen" wird in der jetzigen Formulierung als kritisch gesehen, weil nicht erklärt wird, was unter dem Begriff "geeignete Brachflächen" zu verstehen ist. Hier ist z.B. die Frage zu stellen, wie ist die Fläche zu bewerten, wenn sie "nur" aus wirtschaftlichen Gründen sich nicht entwickeln lässt? In Bezug auf den Ansatz der regional bedeutsamen Brachflächen fehlt die Darlegung, ab welcher Größe bzw. aufgrund welcher Kriterien von einer regionalen Bedeutsamkeit der Fläche auszugehen ist. Außerdem stellt ein Entwicklungskonzept von Brachflächen, welches auf der Regionalplanebene oder auf Ebene der Teilabschnitte zu erarbeiten ist, einen zu großen und organisatorisch zu weitläufigen Rahmen dar. Des Weiteren fehlt es an der Konkretisierung des Begriffes "Abklärung" des Altlastenverdachts in der Regional- und Bauleitplanung. Hierbei kann es durch die verschiedenen Regionalplanungsbehörden zu höchst unterschiedlichen Interpretationen kommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der angesprochene Satz 2 von Grundsatz 6.1-8 gestrichen wird. Allerdings werden die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, weiterhin über das Siedlungsflächenmonitoring auf den errechneten Bedarf angerechnet (vgl. neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). Dies ist gerechtfertigt, da der diese und die weiteren Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt und damit aus Sicht des Plangebers auch ausreichende, die kommunale Planungshoheit nicht unzumutbare einschränkende Handlungsspielräume gewährleistet. Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu

Keine weitere Stellungnahme erforderlich.

Die Anregungen wurden zum Teil aufgegriffen. Wie bereits erwähnt hat der RVR mit dem RuhrFIS das entsprechende planerische Instrument, um die Bedarfsermittlung für die Kommune vorzunehmen und sie bei der Steuerung der Flächeninanspruchnahme zu unterstützen. Keine weitere Stellungnahme erforderlich.

sanierender) Flächen wäre vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen sinken würde. Sofern feststeht, dass eine Brachfläche für eine Siedlungsnutzung auch langfristig nicht geeignet ist, kann die Kommune dieses über eine entsprechende FNP-Änderung dokumentieren und damit dafür sorgen, dass die Fläche nicht mehr als Reserve im Siedlungsflächenmonitoring erhoben wird.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert und in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 zukünftig ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Die nun beschriebenen Methoden geben einen gewissen Rahmen vor, innerhalb dessen kommunalen und regionalen Besonderheiten aber auch unterschiedlichen demografischen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann.

Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren

	<p>auslegt. Aus Sicht des Plangebers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Da sich die die Erarbeitung des regionalen Konzeptes ausweislich der Grundsatzformulierung nur auf die regionalbedeutsamen Brachflächen bezieht, erscheint der dafür angedachte Raum aus Sicht des Plangebers nach wie vor sinnvoll. Sollte es bei der Auslegung des Begriffs "Abklärung" tatsächlich zu "" kommen, sind Dienstbesprechungen, ggf. auch Erlasse die aus Sicht des Plangebers geeignete Möglichkeit der Abhilfe.</p>
Beteiligter: Kreis Unna ID: 8336 Schlagwort: 6.1-10 Ziel Flächentausch	
<p>Das Ziel 6.1-10 "Flächentausch" sollte nur als Grundsatz formuliert werden, weil bei der Inanspruchnahme von Flächen des Freiraumes ohnehin verschärfte Anforderungen gelten und die Zielformulierung insbesondere hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Freiraumfunktion die gewollte Flexibilisierung der Kommunen in der städtebaulichen Entwicklung enorm behindern würde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in das neue Ziel 6.1-1 integriert werden, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Im Rahmen dieser Verschiebung wird zudem durch Ergänzungen / Umformulierungen verschiedenen Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren (z. B. zur Frage der Adressaten) Rechnung getragen. Der zweite Satz dagegen wird aufgrund der im Beteiligungsverfahren erhobenen Bedenken in die Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 verschoben und die Gleichwertigkeit dabei im</p>

Die Begründung ist auch vor dem Hintergrund der o.g. Ausführungen insgesamt nachvollziehbar. Nach den bisherigen Erkenntnissen zu den Flächenbedarfen der Kommunen aufgrund der Berechnung durch den RVR ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt diesbezüglich kein Problem erkennbar. Eine weitere Stellungnahme ist entbehrlich.

Wesentlichen auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO bezogen.
Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der überarbeitete LEP-Entwurf auch ansonsten in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. Eine Umformulierung des Ziels in einen Grundsatz wird vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt.
Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die auch mit Ziel 6.1-10 verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem z. B. Tauschflächen dort wieder dem Freiraum zugeführt werden, wo die Entfernungen zu infrastrukturell gut ausgestatteten Siedlungsbereichen groß sind, um stattdessen infrastrukturell besser ausgestattete Standorte für Flächenausweisungen wählen zu können. Mit einem Grundsatz könnten die genannten Zwecke nicht im gleichen Maße erreicht werden.
Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den

	Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Aus Sicht des Plangebers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor. Im Übrigen besteht nach wie vor die Möglichkeit von Regionalplanänderungen, wenn absehbar ist, dass der bei der Fortschreibung für die Laufzeit des Regionalplans ermittelte Bedarf an Wohnbau- oder Wirtschaftsflächen nicht ausreicht.
--	---

Beteiligter: Kreis Unna
ID: 8337 Schlagwort: 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung

Die beabsichtigte Reduzierung der Freirauminanspruchnahme wird grundsätzlich begrüßt, jedoch muss die Zielformulierung 6.1-11 "Flächensparende Siedlungsentwicklung" in der vorliegenden Version mit dem implizierten 5 ha Ziel abgelehnt werden. Grundsätzlich werden an die Zielformulierungen der Raumordnung hohe Anforderungen gestellt. Neben den berechtigten überörtlichen Interessen muss auch das im Grundgesetz verankerte Planungsrecht der Kommunen beachtet werden. Die Zielformulierung selbst darf weder das Verhältnismäßigkeitsprinzip verletzen, noch darf es willkürlich erscheinen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 30.09.2009 hinzuweisen, bei dem ein ausnahmslos wirkender Schwellenwert für nicht rechtskonform erklärt wurde, zumal dieser auch dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung nicht angemessen Rechnung trug. In der Zielformulierung selbst wird von einer Reduzierung des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "netto-Null" ausgegangen. In der Erläuterung wird weder beschrieben, wovon dieses 5 ha Ziel abgeleitet wird, noch werden die kommunalen Disparitäten ausreichend gewürdigt. Außerdem liegt, wie bereits einführend dargelegt,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insofern Rechnung getragen, als Ziel 6.1-11 gestrichen wird. Der Inhalt von Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) wird zu einem Grundsatz umformuliert (Grundsatz 6.1-2) und die dazugehörigen Erläuterungen um eine Herleitung des 5 ha- bzw. Definition des Netto-Null-Zieles sowie um Umsetzungshinweise zum Thema Flächensparen ergänzt. Der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) werden – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven =>
--	---

Die Anregungen wurden zum Teil aufgegriffen. Der als Ziel im 1. Entwurf festgelegte Schwellenwert von 5 ha ist nunmehr wie u.a. vom Kreis Unna auch aus rechtlichen Gründen gefordert in einen Grundsatz umgewandelt worden.

Nicht nachzuvollziehen ist jedoch, dass in der Erläuterung die Ermittlung der Bedarfe beschrieben ist, da die Erläuterung selbst keine Rechtswirkung entfalten kann.

weder ein landesweit einheitliches Berechnungsverfahren, noch ein landeseinheitliches Verfahren zum Siedlungsflächen -monitoring vor, die diese Vorgaben dauerhaft kontrolliert. Insofern scheitert diese Zielformulierung auch an der Vollzugsfähigkeit und muss auch vor diesem Hintergrund abgelehnt werden.

Rücknahme von Bauflächen). Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe (Satz 3 von Ziel 6.1-11) sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) zukünftig nur noch um einen Grundsatz handelt, abgedeckt (vgl. entsprechende neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). In den Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 wird zudem zukünftig als Grundlage für alle entsprechenden Festlegungen in den Kapiteln 6.1 - 6.4 ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Bezüglich Wirtschaftsflächen soll zukünftig nicht auf das im Vallée-Gutachten vorgeschlagene ISB-Modell (modifizierte GIFPRO-Methode), sondern auf die dort ebenfalls empfohlene Methode der Trendfortschreibung auf Basis der sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring ergebenden Flächeninanspruchnahmen abgestellt werden. Im Bereich der Wohnbauflächen wird zwar im Wesentlichen die von Prof. Vallée entwickelte Methode zugrundegelegt – jedoch mit leichten, aus dem Beteiligungsverfahren abgeleiteten Modifikationen (wie z. B. dem Zugeständnis, auch bei geringen bzw. negativen Bedarfen einen Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs anzuerkennen), die den

Insoweit wäre es folgerichtig für die Einführung einer landesweiteinheitlichen Berechnungsmethode dies in Form eines Erlasses zu regeln.

Nach Rücksprache mit dem RVR hat diese Vorgehensweise keine Auswirkungen auf die Bedarfsermittlung für den Regionalplan Ruhr. Vielmehr wurde die Berechnungsmethode Gegenstand dieser Erläuterung.

Eine weitere Stellungnahme ist somit entbehrlich.

Handlungsspielraum der Kommunen und Regionen erhöhen und auch bestimmte Rahmenbedingungen (wie z. B. die Zunahme von Single-Haushalten, Anstieg der Pro-Kopf-Wohnfläche) berücksichtigen. Über die dieser Berechnung zugrundezulegende Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sind daneben auch Zuwanderungen berücksichtigt. Weitere Handlungsspielräume werden insofern eröffnet, als in den ergänzten Erläuterungen zu 6.1-1 ein Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 10 % (in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20%) vorgegeben wird. Weitergehende Änderungen oder Ausnahmen von dem neuen Ziel 6.1-1 werden vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt.

Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die mit Ziel 6.1-1 neu verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem z. B. Tauschflächen dort wieder dem Freiraum zugeführt werden, wo die Entfernungen zu infrastrukturell gut ausgestatteten Siedlungsbereichen groß sind, um stattdessen infrastrukturell besser ausgestattete Standorte für Flächenausweisungen wählen zu können (Flächentausch), oder indem Flächen, für die mittel-bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15

	<p>bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden (Flächenrücknahme). Würde auch Satz 2 von Ziel 6.1-11 noch in einen Grundsatz umgewandelt oder sogar gestrichen, könnten die genannten Zwecke nicht im gleichen Maße erreicht werden.</p> <p>Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Aus Sicht des Plangebers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor.</p> <p>Im Übrigen besteht nach wie vor die Möglichkeit von Regionalplanänderungen, wenn absehbar ist, dass der bei der Fortschreibung für die Laufzeit des Regionalplans ermittelte Bedarf an Wohnbau- oder Wirtschaftsflächen nicht ausreicht.</p>
<p>Beteiligter: Kreis Unna ID: 8338 Schlagwort: 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche</p>	
<p>In der weiterführenden Darstellung im Entwurf werden im Abschnitt 6.2 "Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche" beschrieben. Die dort genannten Ziele und Grundsätze entsprechen überwiegend sowohl den Vorgaben, die das Baugesetzbuch ohnehin für die Siedlungsentwicklung vorsieht, als auch den tatsächlichen Gegebenheiten im Kreis Unna. Insofern können die Ausführungen von 6.2.1 bis einschl. 6.2-5 mitgetragen werden.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: Kreis Unna</p>	

Keine weitere Stellungnahme erforderlich.

ID: 8339 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
<p>Der Kreis Unna legt Wert auf die nachhaltige Sicherung der historisch gewachsenen, dörflichen Strukturen im Außenbereich. Vor diesem Hintergrund werden die unter 6.2-3 getätigten Aussagen zur Entwicklung untergeordneter Ortsteile (> 2000 Einwohner) im Sinne einer aktiven, integrierten Dorfentwicklung ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan.</p> <p>Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegender) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können.</p> <p>Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt.</p>

Keine weitere Stellungnahme erforderlich.
Auf der Ebene des Regionalplanes Ruhr wird der RVR diese Thematik explizit auch mit den einzelnen Kommunen klären.
Das Vorgehen des Landes führt auch hier zu einer größeren Flexibilität.

	<p>Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen.</p> <p>Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3.</p>
<p>Beteiligter: Kreis Unna ID: 8340 Schlagwort: 6.3-1 Ziel Flächenangebot</p>	
<p>Im Weiteren werden im Abschnitt 6.3 Ausführungen zu den "Ergänzenden Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung" getroffen. Bei der Zielformulierung 6.3-1 "Flächenangebot" ist der Zusatz "regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte" eigentlich überflüssig, weil in der Erläuterung steht, dass bei Nichtvorhandensein von Konzepten die Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Vorarbeiten zur Regionalplanänderung die betroffenen Gemeinden zu beteiligen hat. Diese Beteiligung ist aber sowieso in derartigen Verfahren unumgänglich, so dass der Zusatz im Ziel auch gestrichen werden können, weil ansonsten erst einmal dargelegt werden müsste, wann ein Konzept auch ein regionales Konzept im Sinne der gewählten Formulierung ist. In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, dass regionale Konzepte nicht bei jeder Fläche erforderlich ist, sondern nur bei regional bedeutsamen Flächen, die jedoch einer Definition z.B. hinsichtlich der Flächengrößen, Lagegunst bedürfen, was zur Zeit weder in der Zielformulierung selbst noch in den Erläuterungen ersichtlich ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Verpflichtung zu regionalen Abstimmungen (regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepten) als Voraussetzung für die Neudarstellung von GIB ist aus Sicht des Plangebers keinesfalls überflüssig. Sie geht – entgegen der Auffassung des Beteiligten - über die bisher erforderlichen Abstimmungen in einem Regionalplanverfahren hinaus; ihre explizite Nennung ist auch daher erforderlich. Die Anforderungen an ein solches Konzept sind in den Erläuterungen dargelegt; dabei wird auch darauf hingewiesen, dass teilregionale Industrie- und Gewerbeflächenkonzepte von Gemeinden und anderen öffentlichen Stellen dabei von der Regionalplanung zu berücksichtigen sind. Die Verpflichtung gilt für jede Neudarstellung von GIB; weitere Eingrenzungen sind daher nicht erforderlich und auch nicht vom Plangeber gewollt. Aus Sicht des Plangebers ist mit dieser Verpflichtung gewährleistet, dass sich eine Region auf die "guten" Standorte einigt und die Realisierung einer Vielzahl von "schlechteren" Standorten, von denen dennoch jeder erschlossen werden muss, vermieden wird. Da der demografische</p>

Die umfassende Begründung zu diesem Ziel ist nachvollziehbar. Des Weiteren verfügt der Kreis Unna mittlerweile über ein Regionales Wirtschaftsflächenkonzept, so dass eine weitere Stellungnahme nicht mehr erforderlich ist.

	Wandel dazu führen wird, dass die Infrastruktur(folge)kosten zukünftig zumindest in Teilen des Landes auf immer weniger Einwohner verteilt werden müssen, führt dies auch dazu, dass die Pro-Kopf-Belastung durch Infrastruktur(folge)kosten geringer wird als bei vielen kleinen Standorten.
Beteiligter: Kreis Unna ID: 8341 Schlagwort: 6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz	
Die Aussagen im Grundsatz 6.3-2 "Umgebungsschutz" werden ausdrücklich unterstützt, weil es für die kommunale Selbstverantwortung und Leistungsfähigkeit unumgänglich ist, ein ausreichendes Flächenangebot für die ökonomische Entwicklung vorzuhalten, die möglichst ohne Restriktionen auch ausreichende Entwicklungspotenziale erschließen kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: Kreis Unna ID: 8342 Schlagwort: 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
Insoweit werden die Ausführungen im Ziel 6.3-3 "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" hinsichtlich der Aussage, dass diese "unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche." kritisch gesehen, da gerade in Bezug auf eine mögliche Nähe zur Wohnbebauung und der in der Vergangenheit verschärften Regelungen im Bereich des Immissionsschutzes einerseits, aber auch eine Veränderung in den Prozessabläufen der Wirtschaftsbetriebe ein ausreichender Abstand gewährleistet sein muss. Insoweit greifen die im nächsten Absatz dargelegten Ausnahmetatbestände zu kurz und berücksichtigen eben nicht die möglich Restriktion einer nahenden Wohnbebauung. Dieses ist entsprechend zu ergänzen. Alternativ ist die Zielformulierung im Sinne der vorgenannten Ausführungen zu modifizieren. Desweiteren wird daher angeregt, in der Liste der Ausnahmetatbestände den Grund "Trennungsgebot nach § 50 BImSchG" zu ergänzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Wie u. a. in den Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 beschrieben erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG und der entsprechenden Leitlinien und Grundsätze der Raumordnung (§ 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) in der Regionalplanung vornehmlich durch die räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in spezifischen Raumnutzungskategorien wie ASB und GIB. Dabei gleicht die Regionalplanung die ebenenspezifischen Konflikte d. h. regelmäßig die großräumigen Konflikte - aus. Die kleinräumigen Konflikte dagegen kann die Regionalplanung den nachgeordneten Planungsebenen wie z. B. der Bauleitplanung überlassen. Hier bietet sich insbesondere die (mittlerweile aus den Erläuterungen zu Ziel 6.3-1 in die Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 verschobene) Zonierung der Bauleitplanung an; mögliche Konflikte mit benachbarten Nutzungen sei

Keine weitere Stellungnahme erforderlich.

Aufgrund der Erwiderng ist die Vorgehensweise auf den verschiedenen Planungsebenen geklärt und bedarf keiner weiteren Stellungnahme.

	<p>es durch das Aneinander-grenzen von ASB und GIB oder auch innerhalb von ASB oder GIB werden dabei durch eine entsprechende Staffelung der Baugebietsausweisungen gelöst. Die bestehenden Möglichkeiten von Regional- und Bauleitplanung zur Minimierung von Konflikten (s. o.) und die bestehenden Ausnahmen des Ziels reichen aus, um dem Thema Umgebungsschutz / Immissionsschutz gerecht zu werden und eine gewerbliche Entwicklung weder zu erschweren noch unmöglich zu machen. Eine allgemeine Ausnahmeregelung aus Gründen des Immissionsschutzes wie vorgeschlagen - würde den mit diesem Ziel verfolgten überörtlichen Interessen von höherem Gewicht (insbesondere konzentrierte Siedlungsentwicklung, Wachstum, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Innovation, verkehrsmindernde Raumstrukturen und Ressourcenschutz) widersprechen.</p>
--	---

Beteiligter: Kreis Unna
ID: 8343 Schlagwort: 6.5 Großflächiger Einzelhandel

<p>Der Abschnitt 6.5 beschäftigt sich mit dem "Großflächigen Einzelhandel". Dies ist insoweit bemerkenswert, als dass der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel erst im Sommer 2013 von der Landesregierung (Kabinettsitzung 11. Juni 2013) mit Zustimmung des Landtags (Plenarsitzung 10. Juli 2013) als Rechtsverordnung beschlossen wurde. Die Veröffentlichung der Rechtsverordnung erfolgte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein Westfalen am 12. Juli 2013. Damit ist der LEP NRW Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel am 13. Juli 2013 in Kraft getreten. Die landesseitig geführte interne Diskussion über den rechtlichen Umgang mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes und des bereits fertiggestellten sachlichen Teilplanes "Großflächiger Einzelhandel" führte wohl dazu, dass im vorliegenden Entwurf der Abschnitt Großflächiger Einzelhandel wieder aufgeführt wird. Insoweit handelt es sich um ein als in der Aufstellung befindliches Ziel und ist gleichwohl einer Bewertung und Beurteilung in diesem Verfahren wieder zugänglich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Es war lediglich noch einmal der Versuch bisher nicht berücksichtigte Aspekte, die zum Verfahren „Teilplan Großflächiger Einzelhandel“ seinerzeit vorgetragen wurden, in diesem Verfahren wiederholt vorzubringen. Die Erwiderung hat teilweise noch einmal für eine Klarstellung gesorgt, so dass zum Themenkomplex „großflächiger Einzelhandel“ eine weitere Stellungnahme entbehrlich ist.

In der Kreistagsvorlage (Drucksache 119/12) hatte sich der Kreistag des Kreises Unna ausführlich mit den Zielen und Grundsätzen beschäftigt und dabei ausdrücklich die Aufstellung des Teilplanes begrüßt, um entsprechende Fehlentwicklungen durch beispielsweise eine Ansiedlung auf der sog. "grünen Wiese" zu Lasten der Innenstädte zukünftig zu vermeiden. Ein Vergleich der seinerzeit abgegebenen Stellungnahme mit dem jetzigen Entwurf ergibt aber, dass die mit Schreiben vom 04.09.2012 vorgebrachten Anregungen nur zum Teil beachtet und in den neuen Entwurf zum LEP-NRW eingeflossen sind, wodurch einige Anregungen hier nunmehr wiederholt vorgebracht werden.

Beteiligter: Kreis Unna
ID: 8344 Schlagwort: 6.5-5 Ziel Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente

Im Ziel 6.5-5 wird wie bisher der relative Anteil zentrenrelevanter Randsortimente auf maximal 10 % der Verkaufsfläche geregelt. Dieses Ziel korrespondiert mit dem im Grundsatz 6.5-6 beschriebenen 2.500 m² Verkaufsfläche, wonach der Umfang der zentrenrelevanten Kernsortimente diese Größenangabe nicht überschreiten soll. Entgegen der Ausführungen in den Erläuterungen, dass nach der Ansicht des Landesgesetzgebers eine Zielfestlegung nicht rechtssicher möglich sei, wird trotzdem davon ausgegangen, dass eine Formulierung gewählt werden sollte, die als Ziel sowohl Bindungswirkung als auch Steuerungsfunktion innehat. Infrage kommen könnte z. B. eine Formulierung, die die geplante Verkaufsfläche für großflächige Vorhaben gemäß der Ziffer 6 ins Verhältnis setzt, zu der im betreffenden zentralen Versorgungsbereich vorhandenen Verkaufsfläche (vgl. Kommentar Kuschnerus "Der standortgerechte Einzelhandel" 1. Auflage; Ziff. 349). Auf diese Weise könnten unerwünschte Fehlentwicklungen und Auswirkungen auf die Innenstädte vermieden werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.

 Wie in den Erläuterungen (s. S. 62 ff des LEP-Entwurfs) ausgeführt, reichen die empirischen Grundlagen nicht aus, um eine strikte Zielbindung zu begründen.

Siehe vorherige Ausführungen

Beteiligter: Kreis Unna
ID: 8345 Schlagwort: 6.5-7 Ziel Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel

Die im Ziel 6.5-7 dargelegte Überplanung bestehender Altstandorte greift auch aus kommunaler Sicht ein immer größer werdendes Problem auf. Der Einzelhandel ist seit Jahren erheblichen Veränderungen unterworfen. Bei den Kunden der Branche haben sich das Einkaufsverhalten (Teleshopping und der Internethandel) und die Lebensumstände in den letzten Jahren deutlich verändert, so dass die bereits bestehenden Einzelhandelsgroßbetriebe ebenfalls einem Anpassungsdruck

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.

 Die Ausnahmeregelung findet sich in Satz 5 des Ziels 6.5-7, in dem bestimmt wird, dass ausnahmsweise auch geringfügige Erweiterungen in Betracht kommen, wenn

Siehe vorherige Ausführungen

<p>unterliegen. In der jetzt vorliegenden Zielformulierung wurde die Festschreibung sowohl auf die Verkaufsfläche als auch in sachgerechter Weise auf die Sortimente ausgedehnt. Diese Festschreibung wird jedoch durch den Zusatz "in der Regel" relativiert, ohne dass in der Erläuterung weitere Ausführungen zu den möglichen Ausnahmetatbeständen ausgeführt werden. Es bedarf ebenfalls weiterhin der Klarstellung, ob zur Beachtung des Zieles 6.5-1 eine Regionalplanänderung zur Änderung der Darstellung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) durchzuführen ist.</p>	<p>keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt. Die Entscheidung, was geringfügig ist, ist dabei im Einzelfall unter Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse zu treffen. Neben dem wichtigsten Kriterium der fehlenden wesentlichen Beeinträchtigung ist bei der planerischen Entscheidung auch darauf zu achten, dass die Erweiterung im Verhältnis zum Bestehenden angemessen ist.</p> <p>Die zu Ziel 6.5-1 erbetene Klarstellung kann im noch zu überarbeitenden Einzelhandelserlass aufgegriffen werden.</p>
<p>Beteiligter: Kreis Unna ID: 8346 Schlagwort: 6.5-9 Grundsatz Regionale Einzelhandelskonzepte</p>	
<p>Im Grundsatz 6.5-9 "Regionale Einzelhandelskonzepte" ist es weiterhin erforderlich, dass in den Erläuterungen darauf hingewiesen wird, welche Mindestinhalte ein Regionales Einzelhandelskonzept enthalten muss, um im Abwägungsvorgang eine gestalterische Kraft zu entfalten. Insofern sind hier noch weitere Ausführungen zu tätigen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Regionales Einzelhandelskonzept beruht auf Freiwilligkeit und soll den regionalen Gegebenheiten, die sich im Bereich des Einzelhandels stellen, Rechnung tragen. Hinsichtlich der Inhalte und des Umfang besteht für die am regionalen Einzelhandelskonzept beteiligten insofern Gestaltungsspielraum, der nicht durch normative Mindestinhalte eingeschränkt werden soll.</p>
<p>Beteiligter: Kreis Unna ID: 8347 Schlagwort: 7. Freiraum</p>	
<p>Die in diesem Kapitel aufgeführten Ziele und Grundsätze können im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung und unter Beachtung einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung der ökonomischen Belange mitgetragen werden. Sie entsprechen z. B. auch den Regelungen, die im Baugesetzbuch bereits normiert und von den Kommunen im Rahmen ihrer planungsrechtlichen Aktivitäten zu beachten sind. Im Übrigen spiegeln sie auch die zentralen Leitvorstellungen des Kreises Unna für eine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>An der Darstellungsschwelle von 150 ha für die Gebiete zum Schutz der Natur wird festgehalten. Die Gebiete zum Schutz der Natur sind deshalb in den Regionalplänen durch Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur</p>

Siehe vorherige Ausführungen

Begründung kann teilweise gefolgt werden. Es wird ein Kompromiss von 100 ha vorgeschlagen.

nachhaltige Entwicklung z.B. im Bereich der Landschaftsplanung wieder. In diesem Zusammenhang wird jedoch kritisiert, dass die Darstellungsschwelle von Gebieten für den Schutz der Natur von bisher 75 ha auf 150 ha verdoppelt wurde. Dieses Vorgehen sollte korrigiert werden, um auch im dicht besiedelten Ballungsrand bereits auf der Landesebene Gebiete für den Schutz der Natur im LEP NRW darstellen zu können. Bereits an dieser Stelle wird sowohl unter dem Aspekt des Bodenschutzes als auch unter dem Aspekt des Themas Wasser darauf hingewiesen, dass vom Landesgesetzgeber erwartet wird, eine eindeutige Zielformulierung mit dem Verbot von Hydraulic Fractioning (Fracking) zu finden.	(BSN) zu konkretisieren und um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. Diese bisher in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 enthaltene Regelung ist nun in das Ziel 7.2-2 integriert worden. Die Stellungnahme zum Aspekt des Frackings wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird mit der Aufnahme des Zieles 10.3-4 "Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten" gefolgt.
---	--

Beteiligter: Kreis Unna	
ID: 8348 Schlagwort: 8.1 Verkehr und Transport	
Das Thema Verkehr und technische Infrastruktur ist unter dem Gesichtspunkt einer immer weiter fortschreitenden Globalisierung insbesondere für ein Industrieland wie Nordrhein-Westfalen für die Zukunftsfähigkeit des Landes ein zentrales Element. Der Abschnitt 8.1 Verkehr und technische Infrastruktur beinhaltet jetzt auch den noch zurzeit gültigen selbständigen LEP IV Schutz vor Fluglärm.	Die Stellungnahme und die darin enthaltenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der LEP IV wird mit in Kraft treten des neuen LEP außer Kraft treten. Anstelle dessen enthält der neue LEP in den Zielen 8.1-7 und 8.1-8 Zielsetzungen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm.

Keine weitere Stellungnahme erforderlich.

Beteiligter: Kreis Unna	
ID: 8349 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen	
Im Ziel 8.1-6 "Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen" in NRW wird der Flughafen Dortmund wie bislang im gültigen Landesentwicklungsplan von 1995 als Regionalflughafen klassifiziert. Da damit eine Änderung der Rechtsposition nicht verbunden ist, ergeben sich hierzu keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.

Keine weitere Stellungnahme erforderlich.

Beteiligter: Kreis Unna	
ID: 8350 Schlagwort: 8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm	
Anders verhält es sich bei dem Ziel 8.1-7 "Schutz vor Fluglärm". Im bisherigen LEP IV werden die Schutzzonen auch in der Karte zeichnerisch dargestellt. Außerdem gibt es hierzu weitere dezidierte Aussagen, wobei im jetzt vorliegenden Entwurf die Ausführungen eher sehr allgemein gehalten sind. Der Erläuterungstext ist ebenfalls sehr knapp gehalten. Hierzu sollten weitergehende Aussagen zu den Schutzzonen erfolgen und die bislang festgesetzten Lärmschutzbereiche (für den Flughafen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Darstellung der Lärmschutzzonen und der erweiterten Lärmschutzzonen erfolgt in den Regionalplänen. In den Regionalplänen sind aufgrund der

Die Begründung kann insgesamt nachvollzogen werden. Im gegenwärtigen LEP IV ist die Darstellung im Maßstab 1:100000. Im Regionalplan wäre sie im Maßstab 1:50.000. Es ist insofern auf eine sachgerechte Umsetzung im noch aufzustellenden Regionalplan Ruhr zu achten. Eine

weitere Stellungnahme ist
 entbehrlich.

<p>Dortmund mit Fluglärmschutzverordnung vom 24.09.2012 GV.NRW Ausgabe 2012 Nr. 22) sollten in einer Beikarte zum LEP NRW klarstellend wieder aufgeführt werden. Es ist nicht nachvollziehbar und kann auch nicht akzeptiert werden, warum die im Entwurf getätigten Ausführungen und Erläuterungen hinter den im jetzt zurzeit noch gültigen LEP IV zurückbleiben.</p>	<p>größeren Maßstabsebene räumliche Konflikte besser erkennbar. Der Hinweis im LEP auf erhebliche Lärmbelästigung dient der Konfliktbewältigung und der Transparenz.</p>
<p>Beteiligter: Kreis Unna</p>	
<p>ID: 8351 Schlagwort: 8.1-8 Grundsatz Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung</p>	
<p>Im Ziel 8.1-9 "Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen" sind die Häfen in NRW einzeln aufgeführt worden. Dabei orientiert sich die Aufnahme in diese Liste nach dem Umschlagsvolumen, dem wasserseitigen Umschlag oder der besonderen standortpolitischen Bedeutung. Diese Auflistung sollte um den Stadthafen Lünen erweitert werden, der sich in den letzten Jahren aufgrund seiner Lage im östlichen Ruhrgebiet in Verbindung mit dem Global Player Remondis u.a. auch zu einem bedeutsamen Umschlagplatz für Recyclingstoffe entwickelt hat. Die Bedeutung des Standortes für die Region zeigt sich auch an dem weiteren, bereits planfestgestellten Ausbaus des Datteln-Hamm-Kanales.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Aufgrund von Anregungen im Hinblick auf die Aufnahme weiterer Städte als Städte mit landesbedeutsamen Häfen wurden mit Kabinettsbeschluss vom 23.06.2015 die Städte Emmerich und Rheinberg in die Liste aufgenommen (Voerde war als Stadt in der Benennung Wesel (Niederrhein) implizit enthalten).</p> <p>Entsprechend wurde die Zielformulierung geändert und die Festlegung redaktionell wie folgt überarbeitet:</p> <p><u>In den folgenden Städten befinden sich Standorte der für NRW landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen in Nordrhein-Westfalen sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Bonn</u> - <u>Dortmund</u> - <u>Duisburg</u> - <u>Düsseldorf</u> - <u>Emmerich</u>

Keine weitere Stellungnahme, weil eine tiefergehende Begründung nicht vorliegt, die auf das Ergebnis noch Einfluss nehmen könnte.

	<p>- <u>Hamm</u></p> <p>- <u>Köln</u></p> <p>- <u>Krefeld</u></p> <p>- <u>Minden</u></p> <p>- <u>Neuss</u></p> <p>- <u>Rheinberg</u></p> <p>- <u>Voerde</u> und</p> <p>- <u>Wesel</u></p> <p>Die Benennung der Städte erfolgt auf der Basis in Absatz 4 der Erläuterung genannten und in einer redaktionellen Änderung angepassten Kriterien. Entsprechend sind die Städte Emmerich, Rheinberg und Voerde, in Ergänzung zu den bereits genannten, ebenso als Standorte mit landesbedeutsamen Häfen einzustufen, da die Kriterien dort erfüllt werden.</p> <p>Für die angeregte Aufnahme weiterer Häfen in zusätzlich zu benennenden Städten fehlt die Grundlage. In diesen Standorten werden die genannten Voraussetzungen (Absatz 4 der Erläuterungen) zurzeit nicht erfüllt.</p>
<p>Beteiligter: Kreis Unna ID: 8352 Schlagwort: 8.1-11 Ziel Schienennetz</p>	
<p>Die grundlegende Formulierung des Zieles 8.1-11 "Schienennetz" wird unterstützt, umso mehr, weil auch die Stadt Bergkamen als Mittelzentrum endlich an ein</p>	<p>Die Zustimmung zum Entwurf des LEP wird zur Kenntnis genommen. Es soll aufgrund anderer Anregungen eine</p>

Keine weitere Stellungnahme erforderlich. Die Änderung des Ziels erlaubt somit auch alternative Anbindungen der Mittelzentren.

Schienenetz anzubinden ist. Die Realisierung des Regionalstadtbahnprojektes ist hierfür das geeignete Mittel und sollte entsprechend umgesetzt werden. Zudem ist es auch erforderlich, dass ein für NRW und den bundesweiten Bahnverkehr bedeutsamer Schienenstrang mit einem Ausbauziel zu versehen. Es handelt sich um die Bahnlinie zwischen Dortmund (über Lünen) nach Münster, auf der sowohl Nah- als auch Fernverkehr auf einen bedeutsamen Engpass stoßen, der NRW-weit Auswirkungen auf die Verlässlichkeit des Systems "Bahn" hat.

Änderung des Ziels und in der Folge der Erläuterungen vorgenommen werden.

In der Überschrift soll das Wort "Schienenverkehr" durch das Wort "Öffentlicher Verkehr" ersetzt werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass in vielen Mittelzentren eine Anbindung an den Schienenverkehr kaum möglich ist und je nach örtlichen Verhältnissen z. B. eine Schnellbusverbindung geeigneter sein kann.

Entsprechend sind in der Erläuterung folgende Änderungen erforderlich:

Um Zentralität, Erreichbarkeit und Versorgungsfunktionen der Mittel- und Oberzentren zu erhalten, benötigen sie eine Anbindung an den Öffentlichen Verkehr. Dies soll bevorzugt durch den Schienenverkehr, kann aber auch, je nach örtlichen Verhältnissen in Mittelzentren, durch andere Verkehrsmittel des Öffentlichen Verkehrs (wie zum Beispiel Schnellbusse) hergestellt werden. Die Städte können ihre Attraktivität als Wohn-, Arbeits- und Unternehmensstandorte sowie als Versorgungsstandorte nur halten, wenn private und geschäftliche Fahrten mit der Bahn ohne zeitaufwändige Zubringerfahrten und ohne Anschlussrisiken möglich sind. Die Art der Anbindung an die öffentlichen Verkehrsverbindungen richtet sich nach dem Bedarf.

Die konkrete Planung einzelner Verkehrstrassen ist nicht Gegenstand der Regelungen im LEP. Die Festlegung bestimmter Maßnahmen zum Beispiel zur Reaktivierung von Schienenstrecken oder zur Entwicklung von Regionalplanprojekten ist Gegenstand der Nahverkehrsplanung.

Die Darlegung, dass die konkrete Planung einzelner Verkehrstrassen nicht Gegenstand des LEP's sind, werden zur Kenntnis genommen.

<p>Beteiligter: Kreis Unna ID: 8353 Schlagwort: 8.1-10 Grundsatz Güterverkehr auf Schiene und Wasser</p>	
<p>Dabei berührt gerade diese Schienenstrecke sowohl den Grundsatz 8.1-10 "Güterverkehr auf Schiene und Wasser" und das Ziel 8.1-12 "Erreichbarkeit". Diesbezüglich sollte diese Schienenstrecke neben der Nennung der Transeuropäischen Verkehrsbeziehungen und der Erläuterungen vom NRW-weiten RRX-Konzept auch Aufnahme in den Landesentwicklungsplan finden, weil sie in vielerlei Hinsicht auch für den Bahnverkehr innerhalb NRWs systemrelevant ist. Außerdem sollte vor dem Hintergrund, dass auf der Oberen Ruhrtalbahn ein Rückbau von zwei auf ein Gleis erfolgen soll, im LEP-NRW eine Passage aufgenommen werden, dass derartige Rückbauten nicht erfolgen dürfen. In diesem Zusammenhang ist es nicht nachvollziehbar, warum nicht zumindest in einer Beikarte die raumbedeutenden "Verkehrs-Trassen" zeichnerisch dargestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Im LEP werden nicht alle in den Bedarfsplänen enthaltenen Maßnahmen dargestellt. Die Darstellung konzentriert sich auf die für das Land bedeutsamen Verkehrsinfrastrukturen. Entsprechend werden diese im Entwurf des LEP in den Zielen 8.1-6 (Flughäfen) und 8.1-9 (Häfen und Wasserstraßen) dargestellt, in den Erläuterungen zu den Grundsätzen 8.1-4 und 8.1-5 bezogen auf Schienenverbindungen.</p> <p>Im LEP werden Ziele zu Verkehrsstrassen festgelegt sofern ein raumordnerischer Regelungsbedarf besteht. Die Festlegung des Bedarfs und die Planung einer Linienführung sind Angelegenheit der Fachplanung. Eine Flächenvorsorge wird durch eine entsprechende Darstellung der Trassen der Bedarfsplanmaßnahmen in den Regionalplänen vorgenommen. Eine Festlegung zu Art und Umfang des Ausbaus einer Verkehrsinfrastrukturmaßnahme ist Gegenstand der Ermittlung des Bedarfs in der Fachplanung.</p> <p>Es fehlt die planungsrechtliche Anforderlichkeit zur Darstellung von Verkehrsstrassen. Im LEP werden keine planerischen Festlegungen zur Trassenführung der Verkehrsinfrastruktur getroffen. Im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) und in den</p>

Die Darlegung, dass die konkrete Planung einzelner Verkehrsstrassen nicht Gegenstand des LEP's sind, werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Stellungnahme ist somit entbehrlich.

	Bedarfsplänen des Bundes und des Landes sind die erforderlichen Maßnahmen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur festgelegt und i. E. dargestellt.
Beteiligter: Kreis Unna ID: 8354 Schlagwort: 8.2 Transport in Leitungen	
Zum Kapitel 8.2 Transport in Leitungen sollte zumindest in den Erläuterungen im Grundsatz 8.2-1 das Thema Breitband nicht unerwähnt bleiben, da in der heutigen Zeit auch der Transport von Informationen ein unverzichtbarer Bestandteil der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ist. Ausgehend von der europäischen Initiative bis hin zur Landesinitiative zur flächenmäßigen Breitbandversorgung zeigt, dass dies eines der Zukunftsthemen für die nächsten Jahre sein wird. Des Weiteren sollte insbesondere im Bereich des Zieles 8.2-3 "Höchstspannungsleitungen" darauf geachtet werden, dass der Ausbau bedarfsgerecht erfolgt. Insofern ist der Korridor der in Planung befindlichen Höchstspannungsleitungen im Zusammenhang mit dem Netzentwicklungsplan des Bundes auch im LEP NRW zeichnerisch darzustellen.	Grundsatz 8.2-1 und Ziel 8.2-3 zum Grundsatz 8.2-1: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Notwendigkeit einer raumordnerischen Zielsetzung zur digitalen Infrastruktur wird auf der Ebene des LEP gegenwärtig nicht gesehen. In Kapitel 8.2 werden raumbedeutsame Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und Produkte behandelt. zum Ziel 8.2-3: Die Stellungnahme zum Ziel 8.2-3 wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Es ist sichergestellt, dass der Netzausbau nur bedarfsgerecht erfolgt, da der energiewirtschaftliche Bedarf jeder Leitung im Vorfeld nachgewiesen und geprüft werden muss. Eine zeichnerische Darstellung der Leitungen im LEP würde daran nichts ändern und ist insofern entbehrlich. Aus dem Netzentwicklungsplan sind

Keine weitere Stellungnahme erforderlich.

	alle geplanten Vorhaben für jedermann ersichtlich.
Beteiligter: Kreis Unna ID: 8355 Schlagwort: 9. Rohstoffversorgung	
In der Diskussion um die zukünftige Rohstoffversorgung geht es auch immer um die Auseinandersetzung mit dem Thema Hydraulic Fracturing (Fracking). Aufgrund der damit verbundenen Risiken u.a. für den Wasserhaushalt wird das Land NRW aufgefordert in diesem Kapitel eine Zielformulierung aufzunehmen, um das Hydraulic Fracturing auszuschließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung wird mit der Aufnahme des Zieles 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten gefolgt. "Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist." Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.
Beteiligter: Kreis Unna ID: 8356 Schlagwort: 10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan	
Die zukünftige Ausrichtung einer nachhaltigen und zukunftssicheren Energieversorgung ist ein weiteres zentrales Element des Entwurfes zum neuen Landesentwicklungsplan. In diesem Abschnitt fehlt es jedoch an einer konzeptionellen und zukunftsweisenden Auseinandersetzung mit der nachhaltigen Energieversorgung. Es kann bei diesem Thema nicht der Regionalplanung, wie im Ziel 10.3-1 Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan dargelegt, überlassen werden, geeignete neue Standorte festzulegen. Dieses Thema ist ein wesentliches Element der zukünftigen Entwicklung des Landes und ist insofern auch unmittelbar durch die Landesplanung zu regeln. Einer der Kernelemente der Landesplanung ist die Herstellung und Sicherung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen, wozu auch eine gesicherte Energieversorgung gehört. Dazu gehört eine konzeptionelle und strategische Auseinandersetzung mit den Kraftwerksstandorten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine Angebotsplanung für weitere fossile Großkraftwerke auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes ist bei der Umstellung auf stetig steigende Anteile Erneuerbarer Energien nicht mehr erforderlich. Parallel zum Ausbau der erneuerbaren Energien werden neben Speichern und Lastmanagement vor allem flexible und hocheffiziente fossile Kraftwerke gebraucht. Vor diesem Hintergrund spielen neue Kraftwerke für die kommenden Jahrzehnte eine veränderte, aber weiterhin wichtige Rolle. Im Interesse einer sicheren

Die Anmerkung des Kreises Unna wurde mit der Aufnahme des neuen Ziels vollständig erfüllt.

Ein erneuter Hinweis ist erforderlich, weil im Rahmen des LEP's das komplexe Thema Energieversorgung und Energiesicherheit behandelt werden müsste. Dies kann nicht Aufgabe der Regionalplanung sein. Insofern stellt sich die Frage, ob hierzu nicht auch ein landesweites Konzept zur Energieversorgung- und sicherheit gehört, ähnlich wie die Luftverkehrskonzeption.

	<p>Stromversorgung sind zusätzliche hocheffiziente, dezentrale und flexibel an das schwankende Angebot der erneuerbaren Energien anpassbare Kraftwerkskapazitäten erforderlich.</p>
<p>Beteiligter: Kreis Unna ID: 8357 Schlagwort: 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien</p>	
<p>Der Ausbau der erneuerbaren Energien im Abschnitt 10.2 wird grundsätzlich auch unter dem Aspekt Klimawandel, Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und Importware begrüßt. Es ist bislang die landespolitische Zielsetzung, vor allem auf den Ausbau bzw. das Repowering der Windenergieanlagen zu setzen.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: Kreis Unna ID: 8358 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p>	
<p>Hierzu sollen in der Zielformulierung 10.2.-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" verbindlich in der Regionalplanung u.a. mindestens 1.500 ha für das Planungsgebiet des Regionalverbandes Ruhr zeichnerisch festgelegt werden. Diese Zielfestlegung muss jedoch abgelehnt werden, weil sie auf der Potenzialstudie des Landes NRW beruht, die jedoch teilweise wesentliche Aspekte im Bereich Artenschutz nicht berücksichtigt hat. Gerade der Artenschutz, im wesentlichen dabei der Vogelschutz, führt auch in aktuellen Diskussionen dazu, dass mit der Umsetzung der Bildung von Konzentrationszonen in den Kommunen erhebliche Probleme vorhanden sind, die zum Teil dazu führen, dass Standorte nicht realisiert werden können. Ein Vergleich zum Geoinformationssystem des Regionalverbandes Ruhr EnergyFis hat zudem dazu geführt, dass nur im Bereich des Kreises Wesel mögliche Potentialflächen identifiziert werden konnten. Im Kreis Unna gab es lediglich zwei Prüfflächen. Eine zeichnerische Darstellung von 1.500 ha ist nach Auswertung von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt.</p> <p>Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung</p>

Keine weitere Stellungnahme erforderlich.

Die Anmerkung des Kreises Unna wurde vollumfänglich berücksichtigt, so dass eine weitere Stellungnahme entbehrlich ist.

<p>dem Geoinformationssystem EnergyFis im Planungsraum Ruhr nicht ansatzweise möglich. Insofern verstößt die Zielformulierung u.a. auch an der fehlenden Vollzugsfähigkeit und kann somit kein Ziel im Sinne der Raumordnung abbilden.</p>	<p>zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern.</p> <p>Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.</p> <p>Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.</p>
--	--

<p>Beteiligter: Kreis Unna</p>	
<p>ID: 8359 Schlagwort: 10.2-4 Ziel Solarenergienutzung</p>	
<p>Die Aussage zum Ziel 10.2-4 "Solarenergienutzung" wird uneingeschränkt geteilt. Es sollten jedoch auch Aussagen zur Nutzung von Biomasseanlagen getätigt werden, insbesondere vor dem Hintergrund des zum Teil damit verbundenen nicht immer unproblematischen Maisanbaus.</p>	<p>Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Ein landesplanerischer Regelungsbedarf wird im Bereich</p>

Keine weitere Stellungnahme erforderlich.

	der Biomassenutzung nicht gesehen. Auch entzieht sich die Pflanzenauswahl für den Anbau auf landwirtschaftlichen Flächen der landes- und regionalplanerischen Steuerung.
Beteiligter: Kreis Unna ID: 8360 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Abschließend ist noch einmal zu betonen, dass dieser Entwurf und die damit verbunden Zielsetzungen in vielerlei Punkten zu begrüßen sind. Es gibt jedoch in einigen Bereichen noch die Notwendigkeit den Entwurf wie - vorstehend beschrieben zu überarbeiten, um einen Landesentwicklungsplan zu erhalten, der seiner Aufgabe, die räumliche Entwicklung in NRW verantwortungsbewusst steuern zu können, gerecht wird.	Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; die konkreten Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang den entsprechenden Festlegungen und Erläuterungen behandelt.

Keine weitere Stellungnahme erforderlich.